

ÖSTERREICHISCHER RETRIEVER CLUB (ÖRC)

ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN (ZEO)

beschlossen durch den ÖRC-Vorstand am **31.01.2016**

und am **03.04.2016**



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Allgemeiner Teil

§ 1 Züchter

§ 2 Zuchtrechtsabtretung

§ 3 Zuchtalter

§ 4 Deckakt

§ 5 Ausländischer Deckrüde

§ 6 Künstliche Besamung

§ 7 Inzestzucht

§ 8 Importe

§ 9 Gliederung des ÖHZB, Eintragungen

§ 10 Leistungsprädikate

§ 11 Wurf

§ 12 Wurfmeldung

§ 13 Namensgebung

§ 14 Wurfabnahme

§ 15 Wurffanzahl, Wurfabstand

§ 16 Kaiserschnitt

§ 17 Welpenvermittlung

§ 18 Zuchtwarte

§ 19 Sanktionen

§ 20 Gebühren

§ 21 Anhang

§ 22 Inkrafttreten

§ 23 Zuchtzulassung

ÖSTERREICHISCHER RETRIEVER CLUB (ÖRC) ZUCHT- UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN (ZEO)

PRÄAMBEL

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖRC regeln die Zucht der Retrieverrassen (FCI Standard Nr.: 110, 111, 121, 122, 263, 312) für das Gebiet der Republik Österreich. Grundlage dieser Zuchtordnung sind die Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEO) des Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) und das Internationale Zuchtreglement der Federation Internationale Cynologique (FCI) sowie die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsbestimmungen. Die ZEO ist ferner für alle Züchter, auch wenn sie nicht Mitglied im ÖRC sind sowie alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer die Einrichtung des Österreichischen Hundezuchtbuches (ÖHZB) in Anspruch genommen wird, anzuwenden. Erklärtes Zuchtziel sind Gesundheit, dem Standard entsprechende Retrieverrassen, typisches Wesen und Leistungsfähigkeit. Alle im ÖRC gezüchteten und importierten Hunde und deren Ergebnisse werden in der ÖRC-Datenbank erfasst und veröffentlicht.

§ 1 ZÜCHTER UND IHRE RECHTE SOWIE PFLICHTEN

- 1.1 Züchter ist der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung.
- 1.2 Als Eigentümer gilt, wer den Hund unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Ahnentafel, in die der vollständige Name, Adresse und Datum des Eigentumsübergangs eingetragen sind, nachweisen kann.
- 1.3 Verantwortlich für die Auswahl der Zuchttiere und Zuchtergebnisse ist der Züchter. Der Züchter hat selbst für den Welpenverkauf zu sorgen.
- 1.4 Der Züchter hat die Pflicht, den Welpenkäufer über die Bedeutung von „A-“ und „B-“ Ahnentafeln aufzuklären.
- 1.5 Der Besuch eines ÖRC-Züchterseminars ist für jeden Erstzüchter verpflichtend, für Deckrüdenbesitzer empfohlen.
- 1.6 Ein Züchter kann sich einen Aufzüchter für einen Wurf suchen. Dieser muss Mitglied in der zuständigen Verbandskörperschaft (Ö.R.C) sein. Der Aufzüchter muss zum Deckzeitpunkt dem für seine Rasse zuständigen Zuchtwart gemeldet werden. Findet die Aufzucht nicht an der auf der Zuchtstättenkarte angegebenen Adresse statt, muss dies vor dem Wurf dem Zuchtwart bekannt gegeben werden. Die Aufzucht muss jedenfalls in Österreich stattfinden.
- 1.7 Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei Eigentumsübergang einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des zu erwartenden Wurfes.
- 1.8 Jeder Züchter ist verpflichtet, einer Aufforderung des Zuchtwartes zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppenfaktorenanalyse) von ihm gezüchteter Hunde sowie der angegebenen Elterntiere Folge zu leisten. Sollten die vom Züchter angegebenen Elterntiere gemäß oben genannter Analyseverfahren nicht auszuschließen sein, d.h. dass eine falsche Abstammung nicht beweisbar ist, gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des ÖRC.

- 1.9 Inhaber einer geschützten FCI-Zuchtstätte und Eigentümer von Deckrüden verpflichten sich:
 - 1.9.1 nur Hunde mit FCI-anerkannten Abstammungsnachweisen zu züchten und/oder zu verkaufen; weder von Familienangehörigen noch von Drittpersonen dürfen in der Zuchtstätte (Wohnbereich und Zuchtanlagen) Hunde ohne ÖKV/FCI –anerkannte Abstammungsnachweise gezüchtet und/oder verkauft werden.
 - 1.9.2 Würfe dürfen nur im ÖHZB unter dem eigenen Zuchtstättennamen eingetragen werden.

§ 2 ZUCHTRECHTSABTRETUNG

- 2.1 Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung).
- 2.2 Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich (ÖKV-Formular) und vor dem geplanten Deckakt zu vereinbaren. Eine Ausfertigung ist der Wurfmeldung beizulegen.
- 2.3 Eine Zuchtrechtsabtretung ist nur dann wirksam, wenn der künftige Züchter im Besitz eines geschützten FCI-Zwingernamens ist und der geplante Wurf dann in Österreich fällt.
- 2.4 Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

§ 3 ZUCHTALTER

- 3.1 Rüden dürfen ab erteilter Zuchtzulassung zum Decken verwendet werden.
- 3.2 Hündinnen dürfen nach erteilter Zuchtzulassung, jedoch frühestens mit 18 Monaten, gedeckt werden. Hündinnen scheiden mit dem vollendeten 8. Lebensjahr (ausschlaggebend ist der Deckzeitpunkt) aus der Zucht aus.

§ 4 DECKAKT

- 4.1 Vor dem Deckakt haben sich Deckrüden- und Hündinnenbesitzer vom Vorliegen von FCI-anerkannten Ahnentafeln und vom Vorliegen gültiger Zuchtzulassungen der Zuchtpartner zu überzeugen.
- 4.2 Der Deckrüdenbesitzer hat nach dem Deckakt dem Züchter eine Deckbescheinigung (ÖKV-Formular) und zwei Kopien der Ahnentafel des Deckrüden auszuhändigen. Die Deckbescheinigung ist vom Hündinnenbesitzer innerhalb von 14 Tagen an den Zuchtwart zu übersenden.
- 4.3 Die Höhe der Deckgebühr und deren Zahlung ist ausschließlich zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer zu regeln. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ZEO des ÖKV empfohlen.
- 4.4 Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht zulässig.

§ 5 AUSLÄNDISCHER DECKRÜDE

- 5.1 Wird eine in Österreich stehende Hündin von einem ausländischen Rüden gedeckt, so wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht oder Stammbuch eingetragen ist.
- 5.2 Für ausländische Deckrüden gelten die Bestimmungen des FCI-Partner- oder Mitgliedslandes, in dem diese zur Zucht zugelassen sind, sofern sie die **Mindest**voraussetzungen laut ZEO des ÖKV zur Eintragung ins A-Blatt des ÖHZB erfüllen.
- 5.3 Vor Verwendung eines ausländischen Deckrüden ist der Zuchtwart in Kenntnis zu setzen.

§ 6 KÜNSTLICHE BESAMUNG

Die Anwendung der Methode der künstlichen Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI und bestehender diesbezüglicher Verträge des ÖKV zulässig. Voraussetzung für die künstliche Besamung ist allerdings, dass sowohl der Deckrüde als auch die Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben.

§ 7 INZESTZUCHT

Inzestzucht (Verpaarungen von Verwandten ersten Grades) ist nicht zulässig.

§ 8 IMPORTE

- 8.1 Importierte Hunde sind in das ÖHZB einzutragen und unterliegen sodann der ZEO des ÖRC. Sie werden zentral in der ÖRC-Datenbank erfasst.
- 8.2 HD-Befunde von offiziellen Auswertungsstellen der jeweiligen Herkunftsländer werden übernommen, sofern sie den Zucht Voraussetzungen des ÖRC gleichkommen und eine Beurteilung nach FCI-Regeln vorliegt. Die übrigen für die Zuchtzulassung erforderlichen Untersuchungen, Prüfungen und Formwert-Ergebnisse sind in Österreich nachzuholen.
- 8.3 Bei Import von Labrador Retrievern mit AKC (American Kennel-Club)- oder CKC (Canadian Kennel Club)-Ahnentafeln muss mit dem Antrag auf Eintragung ins ÖHZB das Freisein von Farbverdünnung mittels Gentest auf Dilution (D-Lokus) nachgewiesen werden.

§ 9 GLIEDERUNG DES ÖHZB, EINTRAGUNGEN

- 9.1 Das ÖHZB besteht aus: A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register)
- 9.2 In das A-Blatt werden Retriever eingetragen, die hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖRC und auch des ÖKV entsprechen. Importierte Retriever benötigen für die Eintragung ein Export-Pedigree des Dachverbandes ihres Herkunftslandes. Die Eintragung in das A-Blatt kann nur dann erfolgen, wenn dieses Export-Pedigree oder die Ahnentafel des Hundes mit Export-Vermerk keinen Hinweis auf regelwidrige Zuchtvorgänge enthält. Für die Vorlage der Unterlagen (Export-Pedigree bzw. Ahnentafel mit Export-Vermerk) ist der Hundebesitzer verantwortlich.

- 9.3 In das B-Blatt werden jene Retriever eingetragen, die zwar hinsichtlich ihrer Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich der Qualität der Elterntiere in Bezug auf Gesundheit, Leistungsfähigkeit und / oder Wesen allen diesbezüglichen Bestimmungen des ÖRC und auch des ÖKV entsprechen sowie importierte Retriever, die in ihrer Ahnentafel einen Hinweis auf regelwidrige Zuchtvorgänge aufweisen. Die Eintragung in das B-Blatt bedeutet, daß diese Retriever mit einem höheren Risiko bezüglich Gesundheit, Leistungsfähigkeit und /oder Wesen belastet sind als im A-Blatt eingetragene Retriever.
- a. In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Retriever haben Anspruch auf Löschung im B-Blatt und Übertragung in das A-Blatt, wenn die vom ÖRC geforderten medizinischen Untersuchungen bzw. Prüfungen der Elterntiere im Nachhinein erbracht werden und sodann den Vorgaben der ZEO des ÖRC entsprechen.
- b. Für im B-Blatt eingetragene Retriever gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen gezüchtet werden, wenn auf Antrag des ÖRC der ÖKV-Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV-Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der ÖKV-Zuchtkommission einzuholen.
- c. Auf die Ahnentafel wird ein entsprechender Vermerk aufgebracht. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung ins B-Blatt) kann der ÖRC und / oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.
- 9.4 Im Anhang (Register) können jene Retriever eingetragen werden, über die keine oder nur unvollständige von der FCI anerkannte Ahnentafeln erbracht werden können. Deren standardgemäßes äußeres Erscheinungsbild jedoch von einem Formwertrichter bestätigt worden ist. Auch Nachkommen von ins Register eingetragenen Retrievern werden bis zum Vorliegen von drei Ahnenreihen im Sinne der Bestimmungen der ZEO des ÖKV im Register eingetragen.
- a. Bei Nichteinhaltung der Zuchtordnung des ÖRC und auch des ÖKV wird auf die Ahnentafel ein entsprechender Vermerk aufgebracht und es gilt Zuchtverbot. Es darf nur dann mit diesen Retrievern gezüchtet werden, wenn auf Antrag des ÖRC der ÖKV-Vorstand eine Zuchtgenehmigung mit entsprechenden Auflagen erteilt. Der ÖKV-Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der ÖKV-Zuchtkommission einzuholen.
- b. Im Wiederholungsfall (weiterer Antrag auf Eintragung in das Register trotz Nichteinhaltung der Zuchtordnung) kann der ÖRC und / oder ÖKV ein Disziplinarverfahren anstrengen.
- 9.5 Die Nachkommen von mit einem Zuchtverbot belegten Retriever werden nicht in das ÖHZB eingetragen, es sei denn, es wurde auf Antrag des ÖRC durch den ÖKV-Vorstand eine Zuchtgenehmigung erteilt. Der ÖKV-Zuchtbuchführer hat diesbezüglich die Empfehlung der ÖKV-Zuchtkommission einzuholen.
- 9.6 Retriever, die im Anhang (Register) eingetragen wurden, dürfen nur zur Zucht verwendet werden, wenn diese sämtliche Zuchtkriterien erfüllen.

§ 10 LEISTUNGSPRÄDIKATE

Leistungsprädikate sind seit 01.09.2015 (Deckdatum) nicht mehr vorgesehen.

§ 11 WURF

Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, egal ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht.

§ 12 WURFMELDUNG

- 12.1 Die Wurfmeldung erfolgt per Email an den Zuchtwart sobald der Wurf gefallen ist.
- 12.2 Ein Leerbleiben der Hündin oder ein Verwerfen bzw. der Tod einzelner/aller Welpen ist dem Zuchtwart innerhalb von 8 Tagen zu melden.

§ 13 NAMENSgebung

Der Züchter hat für jede von ihm gezüchtete Rasse die Rufnamen der Würfe jeweils in alphabetischer Reihenfolge eintragen zu lassen.

§ 14 WURFABNAHME

- 14.1 Die Wurfabnahme erfolgt ab dem 53. Lebenstag der Welpen durch einen Zuchtwart oder einen ÖRC-Wurfabnehmer auf den sich Zuchtwart und Züchter gemeinsam einigen. Die Wurfabnahme ist Voraussetzung für die Ausstellung der Ahnentafeln. Die Terminvereinbarung zur rechtzeitigen Durchführung der Wurfabnahme liegt in der Verantwortung des Züchters. Spätestens mit der Wurfabnahme ist das ÖHZB-Eintragungsformular des Wurfes auf dem Wege des Wurfabnehmers im Original an den Zuchtwart zu übermitteln.
- 14.2 Der gesamte Wurf muss in Österreich aufgezogen werden und wird im Beisein der Mutterhündin in der Zuchtstätte abgenommen.
- 14.3 Die Welpen müssen zu diesem Zeitpunkt gechipt, mehrmals entwurmt und aktiv schutzgeimpft (~~Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvo, Zwingerhusten~~) sein. Das Chippen und die Impfung ist nachweislich durch einen niedergelassenen Tierarzt mit einem österreichischen EU Heimtierausweis durchzuführen.
- 14.4 Die Mutterhündin muss zu diesem Zeitpunkt entwurmt und nachweislich geimpft (EU Heimtierausweis - PET PASSPORT) sein.
- 14.5 Welpen dürfen frühestens nach der vollendeten 8. Lebenswoche abgegeben werden.
- 14.6 Nach der Wurfabnahme werden alle Welpen zentral in der ÖRC-Datenbank erfasst.

§ 15 WURFANZAHL, WURFABSTAND

Mit einer Hündin dürfen höchstens vier Würfe gezüchtet werden. (Gültig ab Deckdatum 01.01.2017)

Einer Hündin ist innerhalb von 12 Monaten nicht mehr als ein Wurf zuzumuten. Jeder Züchter hat die vorgesehenen Abstände zwischen zwei Würfen einzuhalten. Sollte bei einer Hündin im zweiten Wiederholungsfall der Nichteinhaltung der vorgesehenen Abstände (siehe §5, Punkt 2 der ÖKV-ZEO) wieder ein Wurf fallen, so muss eine Bestätigung einer Aufzuchtbegleitung durch einen Tierarzt und ein Gesundheitsattest der Mutterhündin beigebracht werden.

§ 16 KAISERSCHNITT

Ein notwendig gewordener Kaiserschnitt ist dem Zuchtwart mit der Wurfmeldung bekannt zu geben. Nach einem zweiten Kaiserschnitt scheidet die Hündin aus der Zucht aus.

§ 17 WELPENVERMITTLUNG

Die Welpenvermittlung ist eine Dienstleistung des ÖRC. Die Welpenvermittlung ist ausschließlich im Vollmachtsnamen des jeweiligen Züchters tätig und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von veröffentlichten Angaben. Es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch der Züchter gegenüber dem ÖRC und dessen Funktionären auf Vermittlung der Welpen.

§ 18 ZUCHTWARTE

- 18.1 Die Zuchtwarte sind für die Betreuung der Retrievrassen in Österreich gemäß der ZEO des ÖRC verantwortlich und stehen allen ÖRC-Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Seite.

- 18.2 Die Zuchtwarte kontrollieren die Einhaltung der ZEO und sind verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen. Derartige Entwicklungen sind zu dokumentieren und erforderlichenfalls, deren Bekämpfung zu veranlassen. Diese Dokumentationen sind Eigentum des ÖRC.
- 18.3 Den Zuchtwarten sollte zu einer angemessenen Tageszeit der Zutritt zur Zuchtstätte gewährt werden.
- 18.4 Den Zuchtwarten sind vom Züchter alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 19 SANKTIONEN

- 19.1 Die Zuchtwarte sind gemeinsam zuständig für das Ahnden der Nichteinhaltung von Terminen und Fristen durch:
- a. schriftliche Verwarnung
 - b. Verpflichtung zum erneuten Besuch einer entsprechenden Fortbildung (ÖRC-Züchterseminar, die Kosten sind vom Züchter zu tragen)
 - c. erhöhte Eintragungsgebühr
 - d. Anzeige beim Ehrenrat
- 19.2 Alle anderen Verstöße, die nicht bereits durch die angeführten Bestimmungen geregelt werden, können als Disziplinarangelegenheiten gemäß § 19 Abs. 2 der Satzungen des ÖKV geahndet werden.

§ 20 GEBÜHREN

Für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen steht dem ÖRC und dem ÖKV eine Gebühr (Eintragungsgebühr) zu. Die Gebühr des ÖRC wird jährlich vom Vorstand in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 21 ANHANG

Die ZEO betreffende allfällige ergänzende Beschlüsse sind als Anhänge zur ZEO beizufügen.

§ 22 INKRAFTTRETEN

- 22.1 Die ZEO tritt am **01.05.2016** in Kraft.
- 23.2 Damit heben sich alle vorangegangenen Zucht- und Eintragungsbestimmungen samt allfälligen ergänzenden Beschlüssen auf.

§ 23 ZUCHTZULASSUNG

Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, rassetypisches Aussehen und Wesen des Zuchthundes. Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Züchters, alle Zuchtvorgänge im Einklang mit dem Österreichischen Tierschutzgesetz sowie der ÖRC- und FCI-ZEO in der jeweils gültigen Fassung zu halten.

Erst die schriftliche Zuchtzulassung gestattet die Zuchtverwendung. Die Ausstellung derselben erfolgt auf Antrag des Hundebesitzers durch den Zuchtwart.

Mit Retrievern, die in Österreich die Zuchtbestimmungen nicht erfüllen und ins Ausland verkauft wurden, darf in Österreich nicht gezüchtet werden, auch wenn sie später eine Zuchtzulassung eines anderen Landes aufweisen oder bereits in einem anderen Land in Zuchtverwendung sind oder waren.

§ 23.1 – ZUCHTZULASSUNG CHESAPEAKE BAY RETRIEVER

23.1.1 HD - Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen HD-Befund der Grade A oder B aufweisen. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.1.2 ED - Befund (Ellbogendysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ED-Befund der Grade 0, Grenzfall und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) Zuchtpartnern verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.1.3 Schulter-Befund (Osteochondrosis dissecans)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund der Grade Schulter OCD „frei“, Schulter OCD „Verdacht“, Schulter OCD „ausgeheilt“ aufweisen. Hunde mit Befunde „Verdacht“ und „ausgeheilt“ dürfen nur mit Schulter-OCD-freien Zuchtpartner verpaart werden. Der Hund muß zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.1.4 Augen-Befund (nicht älter als 12 Monate)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund „frei“ von progressiver Retinaatrophie (PRA), hereditärem Katarakt (HC)* und Retinadysplasie (RD) ausgenommen RD fokal (MRD) aufweisen.

*Retriever mit dem Befund:

- nicht-kongenitale Katarakt (HC) „punctata“
- nicht-kongenitale Katarakt (HC) „sutura ant.“
- Nahtspitzenstar bzw. „Suture Tips Cataract“

dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) „frei“ verpaart werden.

*Retriever, bei denen nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) erstmalig eine nichtkongenitale Katarakt (HC) „corticalis“ oder „nuclearis“ festgestellt wird, dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-congenitale Katarakt (HC) „frei“ verpaart werden. Diese Untersuchungen sind ausschliesslich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.

Retriever, die einen Befund „Ektropium“ oder „Entropium“ „nicht frei“ aufweisen, dürfen nur mit Retrievern verpaart werden, die jeweils Ektropium bzw. Entropium-frei befundet wurden.

23.1.5 Gebissbeurteilung

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss **oder eine Zange** aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist die Beurteilung eines Tierarztes am Röntgenbegleitschein oder die Beschreibung durch einen Formwertrichter auf Ausstellung oder Wesenstest.

23.1.6 Wesenstest (WT) oder Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder Working Test-L oder Field Trial á l' Anglaise

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ÖRC-Wesenstest oder eine ÖRC-Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder eine ÖRC-Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine ÖRC-Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder einen ÖRC-Workingtest-L mit Wasserarbeit oder ein vom ÖRC veranstaltetes Field Trial á l' Anglaise bestanden haben.

23.1.7 Formwert

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Formwert mit mindestens der Bewertung „sehr gut“ auf einer Formwertbeurteilung in Österreich nachweisen. Mindestalter des Hundes: 12 Monate. Hunde mit dem Formwert „gut“ werden mit bestandener ÖRC-BLP/R oder einer ÖRC-VGP/R oder eines vom ÖRC veranstalteten FCI-Trial à l' Anglaise zur Zucht zugelassen. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit einem Zuchtpartner, der mindestens mit Formwert „sehr gut“ zur Zucht zugelassen wurde, verpaart werden.

23.1.8 Gentests

Es darf gezüchtet werden mit Hunden die einen Befund "normal", "carrier" oder "affected" aufweisen.

- a) Beide Elterntiere einer Verpaarung müssen einen Gentest auf prcd-PRA beibringen, wobei zumindest ein Elterntier den Befund „normal“ aufweisen muss.
- b) Zumindest ein Elterntier muss einen Gentest auf DM und EIC beibringen, der den Befund „normal“ aufweist.

Der genetische Zustand der Nachkommen aus „normal“ X „normal“ Paarungen und Nachkommen aus „normal“ X „affected“ Paarungen kann über Erbgang bestimmt werden. Ihr genetischer Zustand ist klar.

§ 23.2 – ZUCHTZULASSUNG CURLY COATED RETRIEVER

23.2.1 HD - Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen HD-Befund der Grade A oder B aufweisen. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.2.2 ED - Befund (Ellbogendysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ED-Befund der Grade 0, Grenzfall und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) Zuchtpartnern verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.2.3 Schulter-Befund (Osteochondrosis dissecans)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund der Grade Schulter OCD „frei“, Schulter OCD „Verdacht“, Schulter OCD „ausgeheilt“ aufweisen. Hunde mit Befunde „Verdacht“ und „ausgeheilt“ dürfen nur mit Schulter-OCD-freien Zuchtpartner verpaart werden. Der Hund muß zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.2.4 Augen-Befund (nicht älter als 12 Monate)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund „frei“ von progressiver Retinaatrophie (PRA), hereditärem Katarakt (HC)* und Retinadysplasie (RD) ausgenommen RD fokal (MRD) aufweisen.

*Retriever mit dem Befund:

- nicht-kongenitale Katarakt (HC) „punctata“
- nicht-kongenitale Katarakt (HC) „sutura ant.“
- Nahtspitzenstar bzw. „Suture Tips Cataract“

Dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) „frei“ verpaart werden.

*Retriever, bei denen nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) erstmalig eine nichtkongenitale Katarakt (HC) „corticalis“ oder „nuclearis“ festgestellt wird, dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-congenitale Katarakt (HC) „frei“ verpaart werden. Diese Untersuchungen sind ausschliesslich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.

Retriever, die einen Befund „Ektropium“ oder „Entropium“ „nicht frei“ aufweisen, dürfen nur mit Retrievern verpaart werden, die jeweils Ektropium bzw. Entropium-frei befundet wurden.

23.2.5 Gebissbeurteilung

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist die Beurteilung eines Tierarztes am Röntgenbegleitschein oder die Beschreibung durch einen Formwertrichter auf Ausstellung oder Wesenstest.

23.2.6 Wesenstest (WT) oder Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder Working Test-L oder Field Trial á l' Anglaise

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ÖRC-Wesenstest oder eine ÖRC-Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder eine ÖRC-Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine ÖRC-Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder einen ÖRC-Workingtest-L mit Wasserarbeit oder ein vom ÖRC veranstaltetes Field Trial á l' Anglaise bestanden haben.

23.2.7. Formwert

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Formwert mit mindestens der Bewertung „sehr gut“ auf einer Formwertbeurteilung in Österreich nachweisen. Mindestalter des Hundes: 12 Monate. Hunde mit dem Formwert „gut“ werden mit bestandener ÖRC-BLP/R oder einer ÖRC-VGP/R oder eines vom ÖRC veranstalteten FCI-Trial à l' Anglaise zur Zucht zugelassen. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit einem Zuchtpartner, der mindestens mit Formwert „sehr gut“ zur Zucht zugelassen wurde, verpaart werden.

23.2.8 Gentests

Es darf gezüchtet werden mit Hunden die einen Befund "normal", "carrier" oder "affected" aufweisen.

- a) Zumindest ein Elterntier muss einen Gentest auf EIC beibringen, der den Befund „normal“ aufweist.

Der genetische Zustand der Nachkommen aus „normal“ X „normal“ Paarungen und Nachkommen aus „normal“ X „affected“ Paarungen kann über Erbgang bestimmt werden. Ihr genetischer Zustand ist klar.

§ 23.3 – ZUCHTZULASSUNG FLAT COATED RETRIEVER

23.3.1 HD - Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen HD-Befund der Grade A oder B aufweisen. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.3.2 ED - Befund (Ellbogendysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ED-Befund der Grade 0, Grenzfall und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) Zuchtpartnern verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.3.3 Schulter-Befund (Osteochondrosis dissecans)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund der Grade Schulter OCD „frei“, Schulter OCD „Verdacht“, Schulter OCD „ausgeheilt“ aufweisen. Hunde mit Befunde „Verdacht“ und „ausgeheilt“ dürfen nur mit Schulter-OCD-freien Zuchtpartner verpaart werden. Der Hund muß zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.3.4 Augen-Befund (nicht älter als 12 Monate)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund „frei“ von progressiver Retinaatrophie (PRA), hereditärem Katarakt (HC)*, Goniodyplasie** und Retinadysplasie (RD) ausgenommen RD fokal (MRD) aufweisen.

*Retriever mit dem Befund:

- nicht-kongenitale Katarakt (HC) „punctata“
- nicht-kongenitale Katarakt (HC) „sutura ant.“
- Nahtspitzenstar bzw. „Suture Tips Cataract“

Dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) „frei“ verpaart werden.

*Retriever, bei denen nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) erstmalig eine nichtkongenitale Katarakt (HC) „corticalis“ oder „nuclearis“ festgestellt wird, dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-congenitale Katarakt (HC) „frei“ verpaart werden. Diese Untersuchungen sind ausschliesslich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.

**Retriever mit einem Befund „Goniodyplasie Fibrae Latae (kurze Trabekel) und/oder Laminae (Gewebebrücken)“ dürfen nur mit Retrievern verpaart werden, die einen Befund „Goniodyplasie-frei“ aufweisen. Retriever mit Befund „Goniodyplasie oclusio (total dysplastischer Kammerwinkel) sind von der Zucht ausgeschlossen. Der Goniodyplasie-Befund darf zum Deckzeitpunkt nicht älter sein als 3 Jahre (36 Monate).

Retriever, die einen Befund „Ektropium“ oder „Entropium“ „nicht frei“ aufweisen, dürfen nur mit Retrievern verpaart werden, die jeweils Ektropium bzw. Entropium-frei befundet wurden.

23.3.5 Gebissbeurteilung

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist die Beurteilung eines Tierarztes am Röntgenbegleitschein oder die Beschreibung durch einen Formwertrichter auf Ausstellung oder Wesenstest.

23.3.6 Wesenstest (WT) oder Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder Working Test-L oder Field Trial á l' Anglaise

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ÖRC-Wesenstest oder eine ÖRC-Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder eine ÖRC-Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine ÖRC-Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder einen ÖRC-Workingtest-L mit Wasserarbeit oder ein vom ÖRC veranstaltetes Field Trial á l' Anglaise bestanden haben.

23.3.7 Formwert

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Formwert mit mindestens der Bewertung „sehr gut“ auf einer Formwertbeurteilung in Österreich nachweisen. Mindestalter des Hundes: 12 Monate. Hunde mit dem Formwert „gut“ werden mit bestandener ÖRC-BLP/R oder einer ÖRC-VGP/R oder eines vom ÖRC veranstalteten FCI-Trial à l' Anglaise zur Zucht zugelassen. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit einem Zuchtpartner, der mindestens mit Formwert „sehr gut“ zur Zucht zugelassen wurde, verpaart werden.

23.3.8 Patellaluxation

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund Grad 0 und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit einem Zuchtpartner mit Grad 0 verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt der Untersuchung mindestens 12 Monate alt sein. Eine weitere Kontrolluntersuchung im Alter von 3 Jahren wird empfohlen.

§ 23.4 – ZUCHTZULASSUNG GOLDEN RETRIEVER

23.4.1 HD - Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen HD-Befund der Grade A oder B aufweisen. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.4.2 ED - Befund (Ellbogendysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ED-Befund der Grade 0, Grenzfall und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) Zuchtpartnern verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.4.3 Schulter-Befund (Osteochondrosis dissecans)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund der Grade Schulter OCD „frei“, Schulter OCD „Verdacht“, Schulter OCD „ausgeheilt“ aufweisen. Hunde mit Befunde „Verdacht“ und „ausgeheilt“ dürfen nur mit Schulter-OCD-freien Zuchtpartner verpaart werden. Der Hund muß zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.4.4 Augen-Befund (nicht älter als 12 Monate)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund „frei“ von progressiver Retinaatrophie (PRA), hereditärem Katarakt (HC)* und Retinadysplasie (RD) ausgenommen RD fokal (MRD) aufweisen.

*Retriever mit dem Befund:

- nicht-kongenitale Katarakt (HC) „punctata“
- nicht-kongenitale Katarakt (HC) „sutura ant.“
- Nahtspitzenstar bzw. „Suture Tips Cataract“

Dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) „frei“ verpaart werden.

*Retriever, bei denen nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) erstmalig eine nichtkongenitale Katarakt (HC) „corticalis“ oder „nuclearis“ festgestellt wird, dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-congenitale Katarakt (HC) „frei“ verpaart werden. Diese Untersuchungen sind ausschliesslich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.

Retriever, die einen Befund „Ektropium“ oder „Entropium“ „nicht frei“ aufweisen, dürfen nur mit Retrievern verpaart werden, die jeweils Ektropium bzw. Entropium-frei befundet wurden.

23.4.5 Gebissbeurteilung

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist die Beurteilung eines Tierarztes am Röntgenbegleitschein oder die Beschreibung durch einen Formwertrichter auf Ausstellung oder Wesenstest.

23.4.6 Wesenstest (WT) oder Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder Working Test-L oder Field Trial á l' Anglaise

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ÖRC-Wesenstest oder eine ÖRC-Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder eine ÖRC-Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine ÖRC-Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder einen ÖRC-Workingtest-L mit Wasserarbeit oder ein vom ÖRC veranstaltetes Field Trial á l' Anglaise bestanden haben.

23.4.7 Formwert

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Formwert mit mindestens der Bewertung „sehr gut“ auf einer Formwertbeurteilung in Österreich nachweisen. Mindestalter des Hundes: 12 Monate. Hunde mit dem Formwert „gut“ werden mit bestandener ÖRC-BLP/R oder einer ÖRC-VGP/R oder eines vom ÖRC veranstalteten FCI-Trial à l' Anglaise zur Zucht zugelassen. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit einem Zuchtpartner, der mindestens mit Formwert „sehr gut“ zur Zucht zugelassen wurde, verpaart werden.

23.4.8 Gentests

Für Golden Retriever wird der Nachweis eines prcd-PRA Gentests sowie eines PRA1 Gentests empfohlen.

Hunde mit Befund "carrier" oder "affected" sollten nur mit einem Zuchtpartner mit Befund "normal/clear" verpaart werden.

Bei Vorliegen von Gentests beider Elterntiere, müssen Nachkommen aus „normal/clear“ X „normal/clear“ Paarungen und Nachkommen aus „normal/clear“ X „affected“ Paarungen nicht mittels Gentest getestet werden. Ihr genetischer Zustand ist klar.

§ 23.5 – ZUCHTZULASSUNG LABRADOR RETRIEVER

23.5.1 HD - Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen HD-Befund der Grade A oder B aufweisen. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.5.2 ED - Befund (Ellbogendysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ED-Befund der Grade 0, Grenzfall und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) Zuchtpartnern verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.5.3 Schulter-Befund (Osteochondrosis dissecans)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund der Grade Schulter OCD „frei“, Schulter OCD „Verdacht“, Schulter OCD „ausgeheilt“ aufweisen. Hunde mit Befunde „Verdacht“ und „ausgeheilt“ dürfen nur mit Schulter-OCD-freien Zuchtpartner verpaart werden. Der Hund muß zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.5.4 Augen-Befund (nicht älter als 12 Monate)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund „frei“ von progressiver Retinaatrophie (PRA), hereditärem Katarakt (HC)* und Retinadysplasie (RD) ausgenommen RD fokal (MRD) aufweisen.

*Retriever mit dem Befund:

- nicht-kongenitale Katarakt (HC) „punctata“
- nicht-kongenitale Katarakt (HC) „sutura ant.“
- Nahtspitzenstar bzw. „Suture Tips Cataract“

Dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) „frei“ verpaart werden.

*Retriever, bei denen nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) erstmalig eine nichtkongenitale Katarakt (HC) „corticalis“ oder „nuclearis“ festgestellt wird, dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-congenitale Katarakt (HC) „frei“ verpaart werden. Diese Untersuchungen sind ausschliesslich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.

Retriever, die einen Befund „Ektropium“ oder „Entropium“ „nicht frei“ aufweisen, dürfen nur mit Retrievern verpaart werden, die jeweils Ektropium bzw. Entropium-frei befundet wurden.

23.5.5 Gebissbeurteilung

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist die Beurteilung eines Tierarztes am Röntgenbegleitschein oder die Beschreibung durch einen Formwertrichter auf Ausstellung oder Wesenstest.

23.5.6 Wesenstest (WT) oder Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder Working Test-L oder Field Trial á l' Anglaise

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ÖRC-Wesenstest oder eine ÖRC-Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder eine ÖRC-Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine ÖRC-Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder einen ÖRC-Workingtest-L mit Wasserarbeit oder ein vom ÖRC veranstaltetes Field Trial á l' Anglaise bestanden haben.

23.5.7 Formwert

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Formwert mit mindestens der Bewertung „sehr gut“ auf einer Formwertbeurteilung in Österreich nachweisen. Mindestalter des Hundes: 12 Monate. Hunde mit dem Formwert „gut“ werden mit bestandener ÖRC-BLP/R oder einer ÖRC-VGP/R oder eines vom ÖRC veranstalteten FCI-Trial à l' Anglaise zur Zucht zugelassen. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit einem Zuchtpartner, der mindestens mit Formwert „sehr gut“ zur Zucht zugelassen wurde, verpaart werden.

23.5.8 Gentests

Es darf gezüchtet werden mit Hunden die einen Befund "normal", "carrier" oder "affected" aufweisen.

- a) Beide Elterntiere einer Verpaarung müssen einen Gentest auf prcd-PRA beibringen, wobei zumindest ein Elterntier den Befund „normal“ aufweisen muss.
- b) Zumindest ein Elterntier muss einen Gentest auf EIC, CNM und HNPk beibringen, der den Befund „normal“ aufweist.

Der genetische Zustand der Nachkommen aus „normal“ X „normal“ Paarungen und Nachkommen aus „normal“ X „affected“ Paarungen kann über Erbgang bestimmt werden. Ihr genetischer Zustand ist klar.

§ 23.6 – ZUCHTZULASSUNG NOVA SCOTIA DUCK TOLLING RETRIEVER

23.6.1 HD - Befund (Hüftgelenksdysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Nova Scotia Duck Tolling Retrievern, die einen HD-Befund der Grade A, B oder C aufweisen. Nova Scotia Duck Tolling Retriever, die mit Grad C befundet wurden, dürfen nur mit einem Zuchtpartner mit HD-Grad A verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.6.2 ED - Befund (Ellbogendysplasie)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ED-Befund der Grade 0, Grenzfall und Grad 1 aufweisen. Hunde mit Grad 1, dürfen nur mit ED-freien (Grad 0) Zuchtpartnern verpaart werden. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.6.3 Schulter-Befund (Osteochondrosis dissecans)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund der Grade Schulter OCD „frei“, Schulter OCD „Verdacht“, Schulter OCD „ausgeheilt“ aufweisen. Hunde mit Befunde „Verdacht“ und „ausgeheilt“ dürfen nur mit Schulter-OCD-freien Zuchtpartner verpaart werden. Der Hund muß zum Zeitpunkt des Röntgens mindestens 12 Monate alt sein. Vor dem Röntgen ist der Röntgenbegleitschein von der ÖRC-Website (Downloads) herunterzuladen. Der Röntgenbegleitschein ist von dem Tierarzt, der das Röntgen anfertigt, auszufüllen.

23.6.4 Augen-Befund (nicht älter als 12 Monate)

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Befund „frei“ von progressiver Retinaatrophie (PRA), hereditärem Katarakt (HC)* und Retinadysplasie (RD) ausgenommen RD fokal (MRD) aufweisen.

*Retriever mit dem Befund:

- nicht-kongenitale Katarakt (HC) „punctata“
- nicht-kongenitale Katarakt (HC) „sutura ant.“
- Nahtspitzenstar bzw. „Suture Tips Cataract“

Dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-kongenitale Katarakt (HC) „frei“ verpaart werden.

*Retriever, bei denen nach Erreichen des 6. Lebensjahres (5. Geburtstag) erstmalig eine nichtkongenitale Katarakt (HC) „corticalis“ oder „nuclearis“ festgestellt wird, dürfen nur mit einem Retriever mit dem Befund nicht-congenitale Katarakt (HC) „frei“ verpaart werden. Diese Untersuchungen sind ausschliesslich von Mitgliedern der ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) durchzuführen.

Retriever, die einen Befund „Ektropium“ oder „Entropium“ „nicht frei“ aufweisen, dürfen nur mit Retrievern verpaart werden, die jeweils Ektropium bzw. Entropium-frei befundet wurden.

23.6.5 Gebissbeurteilung

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die ein korrektes Scherengebiss aufweisen. Eine Zahnunterzahl von bis zu 4 Zähnen pro Verpaarung wird toleriert. Gültig ist die Beurteilung eines Tierarztes am Röntgenbegleitschein oder die Beschreibung durch einen Formwertrichter auf Ausstellung oder Wesenstest.

23.6.6 Wesenstest (WT) oder Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder Working Test-L oder Field Trial á l' Anglaise

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen ÖRC-Wesenstest oder eine ÖRC-Jagdliche Brauchbarkeitsprüfung (JBP/R) oder eine ÖRC-Bringleistungsprüfung (BLP/R) oder eine ÖRC-Vollgebrauchsprüfung (VGP/R) oder einen ÖRC-Workingtest-L mit Wasserarbeit oder ein vom ÖRC veranstaltetes Field Trial á l' Anglaise bestanden haben.

23.6.7 Formwert

Es darf gezüchtet werden mit Hunden, die einen Formwert mit mindestens der Bewertung „sehr gut“ auf einer Formwertbeurteilung in Österreich nachweisen. Mindestalter des Hundes: 12 Monate. Hunde mit dem Formwert „gut“ werden mit bestandener ÖRC-BLP/R oder einer ÖRC-VGP/R oder eines vom ÖRC veranstalteten FCI-Trial à l' Anglaise zur Zucht zugelassen. Hunde mit dem Formwert „gut“ dürfen nur mit einem Zuchtpartner, der mindestens mit Formwert „sehr gut“ zur Zucht zugelassen wurde, verpaart werden.

23.6.8 Gentests

Es darf gezüchtet werden mit Hunden die einen Befund "normal", "carrier" oder "affected" aufweisen.

- a) Beide Elterntiere einer Verpaarung müssen einen Gentest auf prcd-PRA beibringen, wobei zumindest ein Elterntier den Befund „normal“ aufweisen muss.
- b) Zumindest ein Elterntier muss über das Ergebnis „normal“ des prcd-PRA Gentestes betreffend CEA/CH verfügen.

Der genetische Zustand der Nachkommen aus „normal“ X „normal“ Paarungen und Nachkommen aus „normal“ X „affected“ Paarungen kann über Erbgang bestimmt werden. Ihr genetischer Zustand ist klar.

ANHANG 1

gemäß § 21 der ZEO des ÖRC

beschlossen durch den ÖRC-Vorstand am 22. Juli 2012
zu § 23 Zuchtzulassung

Nachstehende Tierärzte werden vom ÖRC zur Beurteilung und Befundung mittels Röntgenbegleitschein (der Röntgenbegleitschein ist ein fixer Bestandteil der Zuchtordnung, siehe Anhang 2) von Röntgen-Untersuchungen auf

- Hüftgelenkdysplasie,
 - Ellbogendysplasie,
 - Ellbogen- und Schulterbefund (Osteochondrosis dissecans)
- bestellt:

1. Dipl.Tzt. Dr. Peter Szabados,
A-6020 Innsbruck, Geyrstraße 1

2. Dr. Adalbert Fellner,
A-4972 Utzenaich, Sigmundsberg 21

3. Univ. Doz. Dr. Ewald Köppel,
A-8600 Bruck an der Mur, Landskrongasse 6

Eine Überbefundung ist auf Wunsch des Hundebesitzers zulässig. Diese erfolgt anhand aller vorliegenden Befunde von Röntgen-Untersuchungen (es kann ein aktuelles angefertigt werden) über Antrag beim Zuchtwart durch Prof. Dr. Mark Flückiger (CH). Die Kosten für Beurteilung, Befundung und allfällige Überbefundung trägt der Hundebesitzer.